

VERORDNUNG

des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Rödelmaier - Dürrnhof vom 22.09.1981

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld in Bad Neustadt a.d.Saale erläßt aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Okt. 1976 (BGBl I S. 3017) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07. März 1975 (GVBl S: 403) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Rödelmaier - Dürrnhof wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt Teile des Grundstückes Fl.Nr. 203 der Gemarkung Löhrieth, Stadt Bad Neustadt a.d.Saale.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 192, 857, 871, 872, 873, 874, 875, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887 und 888 der Gemarkung Löhrieth, Stadt Bad Neustadt a.d.Saale und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 184, 195, 203, 243, 856, 858, 863, 865, 868/1, 869, 870, 876 und 877 der Gemarkung Löhrieth, Stadt Bad Neustadt a.d.Saale, sowie Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 17930, 17930, 17933, 17934 und 17935 der Gemarkung Mühlbach, Stadt Bad Neustadt a.d.Saale.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 194, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 204, 209, 840, 841, 852, 859, 860, 861, 866, 867, 889, 890 und 891 der Gemarkung Löhrieth, Stadt Bad Neustadt a.d.Saale, die Grundstücke Fl.Nrn. 17930, 17931, 17936, 18021, 18021/2, 18022, 18022/2, 18023 und 18024 der Gemarkung Mühlbach, Stadt Bad Neustadt a.d.Saale, die Grundstücke Fl.Nrn. 99 und 100 der Gemarkung Dürrnhof, Stadt Bad Neustadt a.d.Saale, sowie Teile der Grundstücke Löhrieth, Stadt Bad Neustadt a.d.Saale, Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 17791, 17804, 17929, 17932, 17933, 17935, 17937, 37940, 17941, 17942, 17943, 17974, 18008, 18009, 18010, 18011, 18012, 18013, 18014, 18015, 18019, 18020, 18025 und 18059 der Gemarkung Mühlbach, Stadt Bad Neustadt a.d.Saale und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 78, 95, 96, 97, 98, 101, 102, 103 und 104 der Gemarkung Dürrnhof, Stadt Bad Neustadt a.d.Saale.

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus einem Schutzgebietslageplan M = 1:2.500. Dieser ist im Landratsamt Rhön-Grabfeld in Bad Neustadt a.d.Saale und bei der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürlich (organische) Dün- gung, Nutzung	verboten	----	----
1.2 Lagerung organischer Dün- stoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten		----
1.3 Massentierhaltung	verboten		
1.4 landwirtschaftliche Abwas- serverwertung	verboten		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrank- heiten, Unkraut oder uner- wünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und - beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und - beschränkungen für Pflanzenbehand- lungsmitteln" v. 19.12.1980 (BGBl I S: 2335) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vor- bemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Le- bensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung dienen, ausge- nommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirt (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landes- anstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Lan- desamt für Wasserwirtschaft für unbed- enklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu erweitern	verboten		----
1.8 Gartenbaubetriebe zu er- richten	verboten		----

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *	verboten		----
2. Sonstige Bodennutzung			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten		
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		----
3.3 Klärschlamm zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Stickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		----
3.6 Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	verboten		
3.7 Trockenaborte zu errichten	verboten		
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten		----
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu errichten	verboten		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten		(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungsmusters)

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	----
4.2 Bohrungen durchführen	verboten		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	----
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1 Betriebe und Anlagen, in de- nen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errich- ten oder zu erweitern	verboten		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sam- melentwässerung angeschlossen wird	
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	----	----

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Rhön-Grabfeld kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rhön-Grabfeld vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldstrafen bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 22.09.1981
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.
Dr. Steigerwald